

GR_GERICHTE S 2019 106 vom 7. Juli 2020

GR Gerichte, 2020-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2019_106

FR: GR_GERICHTE S 2019 106 du 7 juillet 2020

IT: GR_GERICHTE S 2019 106 del 7 luglio 2020

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 49

Jahre im Zeitpunkt des Verfügungserlasses) und damit verbunden die noch verbleibende lange Aktivitätsdauer für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. 3.3.7. Bei der hier gebotenen Gesamtwürdigung der subjektiven und objektiven Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls überwiegen daher im Ergebnis die Faktoren, welche für die Zumutbarkeit eines Berufswechsels sprechen. 4.1. Die IV-Stelle bemisst das Invalideneinkommen gestützt auf den Totalwert (Produktions- und Dienstleistungssektor) der Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, der LSE 2016. Zwar anerkennt der Beschwerdeführer, dass er in einer adaptierten Tätigkeit grundsätzlich voll arbeitsfähig ist. Er macht allerdings geltend, dass die entsprechenden Tätigkeiten an bestimmte Einschränkungen gekoppelt seien, aufgrund derer es ihm sicherlich nicht möglich sei, Produktionsarbeiten im Sinne von verarbeitendem Gewerbe auszuführen. Diese Arbeiten seien hauptsächlich allesamt mit Tragen von Lasten, Gehen auf unebenem Grund (Stichwort: Werkhalle) und wohl auch mit regelmässigem Treppensteigen (Leitertreppen sowie Absätze beachten etc.) verbunden und würden erst noch oftmals feinmotorische Fertigkeiten verlangen. Hinzu komme, dass auch seine rechte Hüfte, die Wirbelsäule und die Schulter eine leicht- bis mässiggradige funktionelle Störung aufwiesen und diese zusätzlichen Problematiken nicht mit verarbeitendem Gewerbe kompatibel seien. Es würde sich dementsprechend rechtfertigen, beim Invalidenlohn (lediglich) die statistischen Werte des Dienstleistungssektors heranzuziehen.

- 14 - 4.2. Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzielt Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können für die Festsetzung des Invalideneinkommens insbesondere die LSE- Tabellenlöhne herangezogen werden (vgl. BGE 135 V 297 E.5.2 m.w.H.). Bei versicherten Personen, die nach Eintritt eines Gesundheitsschadens lediglich noch leichte Arbeiten verrichten können, ist dabei in der Regel vom Totalwert im niedrigsten (und am schlechtesten bezahlten) Kompetenzniveau 1

auszugehen. Davon abzuweichen besteht bspw. Anlass, wenn der Verwertbarkeit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit enge Grenzen gesetzt sind, etwa wenn alle produktionsnahen Tätigkeiten ausser Betracht fallen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_411/2019 vom 16. Oktober 2019 E.7.2 m.H.a. Urteile des Bundesgerichts 9C_325/2018 vom 29. Juni 2018 E.3.2.2 und 9C_633/2013 vom 23. Oktober 2013 E.4.2). 4.3.1. Vorliegend haben die ZMB-Gutachter hinsichtlich der verbliebenen Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ein Anforderungsprofil definiert (vgl. IV-act. 74 S. 8 und IV-act. 74 S. 27). Demnach erweisen sich folgende Tätigkeiten als zumutbar: leichte, kurzzeitig mittelschwere Tätigkeiten auf ebenem Boden, ohne Besteigen von Leitern und Gerüsten und ohne

- 15 - Tätigkeiten an absturzgefährdeten Arbeitsplätzen (wie auf Dächern oder Dachstühlen). Eingeschränkt sei zudem die Fähigkeit, Treppen zu steigen, auch ohne das Tragen schwerer Lasten (vgl. dazu auch RAD- Abschlussbeurteilung vom 11. Juni 2019 [IV-act. 82 S. 12]). Der neurologische Gutachter wies zudem darauf hin, dass bei sehr feinmotorischen Tätigkeiten der essentielle Tremor interferieren könnte (vgl. IV-act. 74 S. 38). 4.3.2. Inwiefern es dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Einschränkungen bzw. unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils (vgl. vorstehende Erwägung 4.3.1) nicht möglich sein sollte, Produktionsarbeiten im Sinne von verarbeitendem Gewerbe (vgl. LSE 2016, TA1, Sektor 2, Wirtschaftszweige 05-43) auszuführen, ist nach Auffassung des streitberufenen Gerichts nicht nachvollziehbar. Soweit der Beschwerdeführer dafür das Tragen von Lasten anführt, verkennt er, dass der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 eine Vielzahl von leichten Tätigkeiten erfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_841/2017 vom 14. Mai 2018 E.5.2.2.2 m.w.H.), so auch im verarbeitenden Gewerbe. Weiter ist nicht ersichtlich, inwiefern in einer Werkstatt mit unebenem Boden zu rechnen ist bzw. weshalb dem Beschwerdeführer Arbeiten in einer Werkstatt nicht zumutbar sein sollten, gab er anlässlich der Begutachtung als Verweistätigkeiten doch selber solche "auf ebenem Boden in der Werkstatt" an (vgl. IV-act. 74 S. 7). Zudem wies er im Fragebogen für Selbständigerwerbende bzw. im Abklärungsbericht für Selbständigerwerbende aus, dass er in der Werkstatt seines Betriebs mithilfe und leichte Arbeiten verrichte (vgl. IV-act. 16 S. 2 und IV-act. 65 S. 5). Hinsichtlich des Treppensteigens gilt es festzuhalten, dass die Gutachter und Dr. med. E._____ zwar auf Einschränkungen hinwiesen (vgl. IV-act. 74 S. 3 unten und IV-act. 74 S. 8 bzw. IV-act. 35 S. 2). Es finden sich allerdings keine Anhaltspunkte dafür, dass diese derart stark ausgeprägt wären, dass dem Beschwerdeführer auch das gelegentliche Überwinden von Treppenstufen oder einzelnen Ab-

- 16 - sätzen nicht möglich wäre (vgl. undatiertes, von der IV-Stelle eingeholtes Bericht von Dr. med. D._____ [IV-act. 27 S. 4] und ZMB-Gutachten, wonach der Beschwerdeführer zwar Mühe habe, Treppen zu steigen, ihm dies aber dennoch gelinge [IV-act. 74 S. 3 f.] bzw. in dessen Rahmen der Beschwerdeführer selbst angibt, Schwierigkeiten beim Treppenhochgehen zu haben [IV-act. 74 S. 17]; vgl. ferner Bericht von Dr. med. E._____ vom 21. November 2017 [IV-act. 35 S. 4], wonach es dem Beschwerdeführer bereits rund ein Jahr nach der Hüfttotalprothesenimplantation laut eigenen Aussagen bereits möglich gewesen sei, zwei Bergtouren durchzuführen; vgl. aber ZMB-Gutachten [IV-act. 74 S. 32], wonach er das Bergsteigen aufgrund der Hüftproblematik habe aufgeben müssen). Zudem gibt der Beschwerdeführer selber an, mit gewissen Anpassungen relativ flüssig Treppen steigen zu können (vgl. ZMB-Gutachten [IV-act. 74 S. 32]), was er anlässlich der neurologischen Exploration auch demonstrieren konnte (vgl. ZMB-Gutachten [IV-act. 74 S. 34]). Schliesslich vermögen auch die weiteren vom Beschwerdeführer ins Feld geführten

somatischen Beschwerden (Tremor, rechte Hüfte, Wirbelsäule und Schulter) die Leistungsfähigkeit aus gutachterlicher Sicht nicht in arbeitsfähigkeitsrelevanter Weise einzu- schränken (vgl. dazu nachstehende Erwägung 5.3.1). Auf weitergehende Abklärungen, welche vom Beschwerdeführer ohnehin bloss pauschal beantragt werden, kann in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, da nicht anzunehmen ist, dass die Überzeugung des streitberufenen Gerichts dadurch geändert würde (vgl. BGE 136 I 229 E.5.3 m.w.H.). Schliesslich mutet es auch widersprüchlich an, wenn sich der Beschwerdeführer in Tätigkeiten im Produktionssektor nicht sieht, die Heranziehung der statistischen Werte des Dienstleistungssektors indes damit begründet, dass Letzterer auch produktionsnahe Tätigkeiten enthält, die ihm allenfalls zumutbar seien (vgl. Beschwerde S. 8).

- 17 - 4.3.3. Insgesamt ist daher nicht davon auszugehen, dass der Verwertbarkeit der verbliebenen Arbeitsfähigkeit derart enge Grenzen gesetzt wären, dass praktisch alle Tätigkeiten eines bestimmten Sektors – hier der Produktion – ausser Betracht fielen. Vielmehr verweist die IV-Stelle in der angefochtenen Verfügung in diesem Zusammenhang auf Tätigkeiten wie leichte Maschinenbedienung, leichte Sortier- oder Prüfarbeiten sowie leichtere Arbeiten im Bereich der (zum Teil maschinell, mit Hubstapler etc. unterstützten) Lager- oder Ersatzteilbewirtschaftung. Es besteht daher kein Grund, nicht auf den durchschnittlichen monatlichen Bruttolohn ("Total") für Männer mit Kompetenzniveau 1 (einfache Tätigkeiten körperlicher oder handwerklicher Art) im privaten Sektor abzustellen, wie das die IV-Stelle der Regel entsprechend gemacht hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_475/2019 vom 15. November 2019 E.5.1 m.w.H.). Der Vollständigkeit halber gilt es zudem darauf hinzuweisen, dass allfällige regionale Lohnunterschiede bei der Bestimmung des Invalideneinkommens nicht zu berücksichtigen sind. Selbst in wirtschaftlich schwachen Regionen mit tieferen Einkommen rechtfertigt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht, vom Zentralwert des monatlichen Bruttolohnes (Median) abzuweichen; die Invalidenversicherung hat weder für ungünstige konjunkturelle Verhältnisse einzustehen noch regionale Lohnunterscheide auszugleichen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_190/2019 vom 12. Februar 2020 E.4.1 m.w.H.). 5.1. Schliesslich erachtet der Beschwerdeführer einen Leidensabzug von 10 % vom Invalideneinkommen als angemessen. Er begründet dies im Wesentlichen damit, dass er im Vergleich zu einer komplett gesunden Person ein deutlich höheres Krankheitsrisiko habe, da multiple Einschränkungen (beim Treppensteigen, beim Heben von Lasten, aufgrund der Problematik an der rechten Hüfte, der Wirbelsäule sowie der Schulter und des Tremors) bei der Art der Arbeitstätigkeit bestünden. Ein Arbeitsplatz müsste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf

- 18 - seine Einschränkungen angepasst werden (massgeschneiderte Arbeiten an für ihn angepassten Örtlichkeiten). 5.2.1. Ein leidensbedingter Abzug kommt auch bei Heranziehen der LSE zur Bestimmung des Invalideneinkommens nicht generell und in jedem Fall zur Anwendung. Ein Abzug soll nicht automatisch, sondern dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer einkommensbeeinflussender Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_323/2019 vom 2. September 2019 E.4.2 m.H.a. BGE 126 V 75 E.5a/bb und E.5b/aa). Praxisgemäss soll mit dem Abzug vom Tabellenlohn der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche

Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad je nach Ausprägung Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können. Der Abzug ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25 % nicht übersteigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_114/2017 vom 11. Juli 2017 E.3.1 m.H.a. BGE 135 V 297 E.5.2; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_447/2019 vom 8. Oktober 2019 E.3.1 m.w.H.). 5.2.2. Die Rechtsprechung gewährt insbesondere dann einen Abzug auf dem Invalideneinkommen, wenn eine versicherte Person selbst im Rahmen körperlich leichter Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Zu beachten ist jedoch, dass allfällige bereits in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit enthaltene gesundheitliche Einschränkungen nicht zusätzlich in die Bemessung des leidensbedingten Abzugs einfließen und so zu einer doppelten Anrechnung desselben Gesichtspunkts führen dürfen (Urteil des Bundesgerichts 9C_846/2014 vom

- 19 - 22. Januar 2015 E.4.1.1 m.w.H.). Praxisgemäss werden keine separat quantifizierten Abzüge je für die massgeblichen Kriterien vorgenommen und addiert, sondern es wird vielmehr der Abzug gesamthaft geschätzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_536/2019 vom 26. September 2019 E.5.2.2 f.). 5.3.1. Soweit der Beschwerdeführer einen Leidensabzug mit dem Verweis auf multiple Einschränkungen geltend macht, ist ihm entgegenzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesundheitlichen Einschränkungen nicht bereits vollumfänglich in der Beurteilung der medizinischen Arbeitsfähigkeit in leidensadaptierter Tätigkeit enthalten sind (vgl. dazu vorstehende Erwägung 5.2.2). So wurde der Einschränkung mit Blick auf das Heben von Lasten insofern Rechnung getragen, als nur noch körperlich leichte, kurzzeitig mittelschwere Tätigkeiten als zumutbar erachtet werden (vgl. IV-act. 74 S. 8 und IV-act. 74 S. 27). Soweit sich der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang auf weitere Beschwerden im Bereich der rechten Hüfte, der Wirbelsäule und der Schulter beruft, übersieht er, dass entsprechende Diagnosen (insb. chronisches belastungsabhängiges Schulterschmerzsyndrom, chronische Lumbalgie und Coxarthrose) im ZMB-Gutachten nachvollziehbar als ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit ausgeschieden worden sind (vgl. IV-act. 74 S. 2 ff.). Dasselbe gilt für den festgestellten leichtgradigen essentiellen Tremor (vgl. IV-act. 74 S. 4 ff.). Abgesehen davon wies der neurologische Gutachter in seiner Arbeitsfähigkeits-Einschätzung lediglich aus, dass der essentielle Tremor – wenn überhaupt – bei sehr feinmotorischen Tätigkeiten interferieren könnte (vgl. IV-act. 74 S. 38), was bei Tätigkeiten im Kompetenzniveau 1 nicht massgeblich ins Gewicht fällt. Überdies mutet es widersprüchlich an, wenn der Beschwerdeführer in der vorliegenden Beschwerde ausführt, aufgrund des Tremors würden bereits einfache Sortier- oder Verpackungsarbeiten zum Problem, er solche Tätigkeiten im

- 20 - Einwand indes selbst als noch ausführbare Arbeiten bezeichnet hat (vgl. IV-act. 80 S. 3). 5.3.2. Dem Beschwerdeführer kann des Weiteren nicht gefolgt werden, soweit er geltend macht, bei nur mehr leichten Tätigkeiten werde praxisgemäss ein Leidensabzug von 10 % vorgenommen. Vielmehr ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Umstand allein, dass nur mehr leichte Arbeiten zumutbar sind, kein Grund für einen zusätzlichen Leidensabzug, weil der Tabellenlohn im Kompetenzniveau 1 bereits eine Vielzahl von leichten Tätigkeiten umfasst (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_841/2017 vom 14. Mai 2018 E.5.2.2.2 m.w.H.). Er umfasst – wie die IV-Stelle zu Recht vorbringt – namentlich auch vorwiegend sitzende, wechselbelastende Tätigkeiten auf ebenem Boden ohne Arbeiten

auf Leitern oder Gerüsten bzw. an absturzgefährdeten Arbeitsplätzen und ohne die Notwendigkeit, regelmässig (oder mit Lasten) Treppen zu steigen. Bezüglich Letzterem kann dem Beschwerdeführer darüber hinaus nicht gefolgt werden, wenn er vorbringt, es sei für ihn aufgrund von Treppen und Absätzen schon ein Problem, überhaupt an den Arbeitsplatz zu gelangen. Denn auch wenn dies bezüglich aus Sicht der Gutachter und Dr. med. E._____ Einschränkungen bestehen (vgl. IV-act. 74 S. 8 bzw. IV-act. 35 S. 2), kann der ärztlichen Einschätzung nicht entnommen werden, dass diese Beeinträchtigungen derart ausgeprägt sein sollen, dass gar keine Treppen mehr oder nicht einmal mehr einzelne Stufen bzw. Absätze überwunden werden könnten (vgl. darüber hinaus auch vorstehende Erwägung 4.3.2). Insofern ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Arbeitgeber den Arbeitsplatz an die Einschränkungen des Beschwerdeführers anpassen bzw. ihm massgeschneiderte Arbeiten an für ihn angepassten Örtlichkeiten zuweisen müsste. Vielmehr sind die funktionellen Einschränkungen des Beschwerdeführers mit den gewöhnlichen betrieblichen Anforderungen vereinbar. Daher leuchtet auch nicht ein, weshalb der Beschwerdeführer im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern ein deutlich erhöhtes Krankheitsrisiko aufweisen soll. Zudem ist

- 21 - mit der IV-Stelle festzuhalten, dass der romanisch- und deutschsprachige Beschwerdeführer mit Schweizer Bürgerrecht und ausgewiesener Schul- und Berufsausbildung – entgegen seiner Auffassung – durchaus auch über gewisse Wettbewerbsvorteile verfügt. Dass er aufgrund seiner Ausbildungen überqualifiziert wäre, relativiert sich durch die aufgrund des Belastungsprofils noch zumutbaren Tätigkeiten. 5.3.3. Nach dem Gesagten rechtfertigt es sich vorliegend nicht, einen Leidensabzug vorzunehmen. Das Invalideneinkommen beläuft sich somit – gestützt auf den Totalwert (Produktions- und Dienstleistungssektor) der Tabelle TA1, Kompetenzniveau 1, der LSE 2016 und aufindexiert auf das Jahr 2019 – auf Fr. 68'418.40 (= Fr. 5'340.-- x 12 : 40 x 41.7 x 1.003995 x 1.01 x 1.01). Dabei ergibt sich bei einem unbestritten gebliebenen Valideneinkommen von Fr. 106'000.-- ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 35.45 %. 6. Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. 7. Nach Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig (vgl. Art. 83 ATSG). Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Vorliegend rechtfertigt es sich, die Kosten auf Fr. 700.-- festzulegen. Diese sind vom unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). Der obsiegenden IV-Stelle steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

- 22 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.